

Rechtliche Aspekte für Lebens- und SozialberaterInnen

Mag. Ulrich Wanderer

www.mediation-wanderer.at

uw@mediation-wanderer.at



Allgemeines zur Rechtsordnung

Was ist Recht

Wir unterscheiden folgende Begriffspaare:

Recht - Gerechtigkeit – Moral

.)**Recht** bedeutet die Summe der objektiven Normen, welche für die jeweils Normunterworfenen bzw. Rechtsadressaten zur Anwendung kommt.

.)**Gerechtigkeit** ist je nach persönlichem/ religiösem/philosophischem Hintergrund ein subjektiver Maßstab für die Bewertung eigener und fremder Handlungen.

.)**Moral** stellt ebenso einen subjektiven Maßstab des eigenen Handelns dar. (wird meist in Konflikten so verwendet, dass sie den Konfliktgegnern abgesprochen wird.)

Subjektives Recht – Objektives Recht

Man spricht von einem „**subjektiven Rechtsanspruch**“, wenn es einen auf Gesetz oder Verordnung begründeten Rechtsanspruch auf eine Leistung hat (zB Ausstellung des Gewerbescheins bei Vorliegen aller Voraussetzungen)

Objektives Recht meint die Summe aller Rechtsnormen

Formelles Recht – Materielles Recht

Formelles Recht bezeichnet jene Rechtsnormen, die das korrekte Zustandekommen der Gesetze regeln. Materielles Recht regelt die tatsächlichen Inhalte. (z.B. Eherecht, Strafrecht etc.)

Positives Recht - Naturrecht:

Der Verfassungsrechtsjurist Hans Kelsen (Vater der österr. Verfassung) entwickelte den Gedanken des Stufenbaus der Rechtsordnung. Ausgehend von einer angenommenen „**Grundnorm**“, welche die Basis für die Legitimität des Rechts darstellt, stellen die Grundprinzipien der Bundesverfassung die Basis für das österreichische Verfassungsrecht (incl. EU-Recht), die einfachen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Bescheide, Urteile, Beschlüsse dar. Man spricht hier auch von „positivem Recht“, abgeleitet vom lateinischen „ponere“, was

„Setzen“ bedeutet. Das positive Recht ist also jenes Recht, das gemäß der Regeln gesetzt wurde.

Die Alternative zum „positiven Recht“ wäre entweder das „Gewohnheitsrecht“, also Recht, welches aufgrund der Dauer der Anwendung seine Gültigkeit hat, oder das auf eine höhere Macht bezogene „Naturrecht“. Im Naturrecht wird statt des Normsetzungs-Mechanismusses des positiven Rechts, der Wille „Gottes“ die Natur oder ein „gesundes Volksempfinden“ als Urgrund des Rechtssystems gesehen



Bild (Copyright Universität Innsbruck)

Rechtsgebiete

Grundsätzlich unterscheiden wir

Verfassungsrecht

Hier wird im Großen und Ganzen die Zuständigkeit der Bundesverwaltung und der Gerichtsbarkeit geregelt, ebenso wie die Regeln der Gesetzgebung

Verwaltungsrecht

Im Verwaltungsrecht finden sich die einzelnen Bundes- und Landesgesetze, welche zum Funktionieren der Republik beitragen. (insbesondere auch Gewerbeordnung) Zuständig sind hier die Verwaltungsbehörden

Strafrecht

Das Strafrecht regelt jene Delikte und Strafhandlungen, welche der Staat mit gerichtlicher Strafe (Geld- und Freiheitsstrafe) bedroht und die in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte fallen. (Strafbestimmungen gibt es auch in den Verwaltungsgesetzen, diese werden aber nicht von ordentlichen Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden durchgesetzt)

Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt das zwischenmenschliche Zusammenleben, begonnen von allgemeinen Verträgen (Kauf, Schenkung, Pacht, Miete), über Eherecht, Erbrecht etc. Zuständigkeit: ordentliche Gerichte

Verfahrensrecht

Verfahrensgesetze wie die Zivilprozessordnung (ZPO) oder das Außerstreitgesetz (AußStrG), die Strafprozessordnung (StPO) oder auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regeln die Abläufe von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren.

Wozu brauche ich das überhaupt?

Es ist definitiv nicht die Aufgabe oder die Verantwortung des LSB's, die Rechtsordnung am jeweils aktuellsten Stand zu kennen und Klienten entweder rechtlich zu beraten oder zu vertreten. Dennoch ist die Kenntnis hinsichtlich der Grundstrukturen wichtig, um die weiteren Schritte (zB Empfehlung an externe Rechtsberatung) richtig planen zu können.

Basics aus dem Vertragsrecht

Vertrag

Von einem Vertrag sprechen wir beim Vorhandensein von übereinstimmenden Willenserklärungen welche auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind. (zB Übertragung von Eigentum, Miete oder einer Dienstleistung). Es ist dabei nicht maßgeblich, ob die Willenserklärungen ausdrücklich oder konkludent (schlüssig) zutage treten. So kann ein „Ja“ ebenso als Zustimmung gelten, wie ein im üblichen Geschäftsleben gebräuchliches Nicken oder ein Handschlag. Für einen Vertragsabschluss müssen bei entgeltlichen Verträgen insbesondere die Merkmale der Leistung, des Preises und des rechtlichen Bindungswillens klar ersichtlich sein. Der Vertrag muss auch frei von Irrtümern sein, da sonst eine sogenannte „Irrtumsanfechtung“ möglich ist.

Man unterscheidet das Verpflichtungs- (Titel) - vom Verfügungsgeschäft (Modus), wobei beim Verfügungsgeschäft die aus dem Titel entstandene Rechtsverpflichtung erfüllt wird.

Wichtig ist, dass gültige Verträge grundsätzlich nur unter mündigen Personen abgeschlossen werden können. Man unterscheidet hier die mündigen Minderjährigen (14-17) und die Volljährigen. Bei ersteren sind geringfügige Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens möglich. Weitreichende Verpflichtungen, wie zB der Beratungsvertrag sind jedoch erst ab 18 möglich.

Vorvertrag

Bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses können jedoch Pflichten entstehen, welche auf einen späteren Vertragsabschluss abzielen. (zB Verlobung -> Hochzeit). Gerade im LSB-Kontext ist hier wichtig zu wissen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtungen bereits im Vorfeld des tatsächlichen

Beratungssettings gelten. So darf keine Auskunft über den Namen und die Anliegen von Klienten gegeben werden, welche sich für die erste Sitzung angekündigt haben.

Wann darf ich als LSB arbeiten?

Die Gewerbeordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung in der [Basis des § 119 GewO erlassene Lebens- und Sozialberater-Verordnung\(kurz LSB-VO, BGBl 140/2003 idF BGBl 112/2006\)](#).

Ruhendstellung des Gewerbescheins

„Ruhend“ bedeutet ein längeres **Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung**. Die Absicht hierzu ist der Landeskammer anzuzeigen.

Eine Ruhendmeldung bzw. eine Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer anzuzeigen. Diese Frist bedeutet, dass innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen ab Beginn des Ruhens bzw. ab Beginn der Wiederaufnahme einer Gewerbeausübung die Anzeige bei der zuständigen Landeskammer zu erstatten ist.

Auswirkung des Ruhens auf die Beitragszahlungen der Pflichtversicherung sowie Kammer- und Grundumlage

Personen, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihrer Befugnis zur Ausübung der Pflichtversicherungen in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit angezeigt haben, sind für die Dauer des Ruhens von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung ausgenommen, wenn der Versicherte in dieser Zeit keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung in Anspruch genommen hat.

Wird infolge Ruhens kein Umsatz gemacht, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Kammerumlage. Trifft diese Voraussetzung für die ruhende Berechtigung für das gesamte Kalenderjahr zu, ist die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen¹.

¹ <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/ruhendmeldung-wiederaufnahme-gewerbeausuebung.html>

Wie darf ich als LSB arbeiten?

Als Selbständige/r im Rahmen des Gewerbescheins, als Unselbständige/r im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses.

260. Verordnung: Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

Wohl des Klienten

§ 1.

(1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am **Wohle der Klienten** zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig **Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden** jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf **gewissenhaft** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3.

Ein Verhalten ist dann **standeswidrig**, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, dass diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder

2. unerlaubte Titel führen oder

3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder

4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbrauchen.

§ 4.

(1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten **insbesondere dann standeswidrig**, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung **sie parteilich** vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder

2. ihre **Dienste empfehlen**, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl

eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zugeben, oder

3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit **notwendige Vertrauensverhältnis** zum Klienten aus welchen Gründen immer **nicht besteht** oder
4. Klienten als **Referenz** angeben oder

5. Angebote so formulieren, dass die Klienten sich **kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen** sowie den dabei **anfallenden Kosten** machen können oder
6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

Überweisungspflicht

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei **Vorliegen einer Krankheit** oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur **Abklärung des Krankheitsanzeichens** oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5.

Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann **standeswidrig**, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den **Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen** oder
2. **andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen** oder
3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6.

(1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre **Berufsbezeichnung** nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, dass Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

Betriebsausstattung

§ 7.

(1) Die **Betriebsausstattung** der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, dass **geeignete Räumlichkeiten** zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8.

*(1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle **Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars** zu erteilen.*

*(2) Lebens- und Sozialberater dürfen **für die Überweisung** von Klienten an einen Dritten **keine Vergütung** nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen.*

Abgrenzungen zu anderen Berufen:

Psychotherapie: Ziel einer Psychotherapie ist die therapeutische Behandlung einer psychischen Erkrankung oder eines Traumas. Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Liegt der Verdacht einer psychischen Erkrankung vor, so muss dringend zur Abklärung im Rahmen eines sozialpsychiatrischen Dienstes oder auch eines niedergelassener Facharztes geraten werden. In Zweifelfällen ist die Abgrenzung mit Vorsicht vorzunehmen, um sich im Falle schadenersatzrechtlicher Forderungen auf der sicheren Seite zu bewegen. Grundsätzlich darf auch ein Klient mit psychischer Erkrankung begleitet werden, jedoch nicht zum Thema der Erkrankung.

So kann ein depressiver Klient im Rahmen seiner Scheidung sehr wohl Unterstützung durch den LSB bekommen. Die Behandlung der Depression wird in diesem Fall jedoch durch Therapeuten oder auch Psychiater abgedeckt, die rechtlichen Aspekte durch eine/n Juristin oder Juristen.

Rechtsberatung: Wenngleich so manche Rechtsgebiete durchaus dem scheinbar gesunden Menschenverstand zugänglich sind, so steckt der Teufel oftmals im Detail. Beispielsweise sind die Prozente der Unterhaltsberechnungsmethoden leicht zu merken, doch die Frage nach der Unterhaltsbemessungsgrundlage füllt Bücher. Ebenso scheint prima vista der Ehebruch als eindeutiger Scheidungsgrund leicht ausmachbar zu sein, eine vorschnelle Empfehlung kann jedoch durchaus haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

Daher sollten rechtliche Fragestellungen grundsätzlich an Juristen weitergegeben werden, oder nur gemeinsam mit Juristen beraten werden. Sollte dennoch eine Antwort auf eine juristische Frage gegeben werden, dann nur mit der Empfehlung: „Lassen Sie das aber noch einmal überprüfen.“ Keinesfalls sollten Formulare für Klienten ausgefüllt werden, oder allfällige Vertretungshandlungen gesetzt werden.

Wichtig ist daher für den Berufsalltag, über ein gutes Netzwerk zu verfügen.

Ab wann darf ich als LSB arbeiten?

Nach Beendigung der Ausbildung und aller in der auf [Basis des § 119 GewO erlassene Lebens- und Sozialberater-Verordnung\(kurz LSB-VO, BGBl 140/2003 idF BGBl 112/2006](#) (Siehe Anlage) genannten Voraussetzungen beantragen Sie einen Gewerbeschein. Zuständig ist hierfür die örtliche Bezirkshauptmannschaft bzw. das Magistrat.

In Ausbildung unter Supervision

Laut Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (LSB-VO, BGBl. II Nr. 140/2003 idgF) haben Personen für den Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung unter anderem den Nachweis über eine fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 750 Stunden zu erbringen. **Während der** Absolvierung der in der LSB-Verordnung angeführten „fachlichen Tätigkeiten im Ausmaß von mindestens **750 Stunden unter begleitender Supervision** sind die in Ausbildung befindlichen Personen berechtigt, die **Bezeichnung „Lebens- und SozialberaterInnen in Ausbildung und unter Super-vision“** zu führen. Abkürzungen dieser Bezeichnung (zum Beispiel i.A.u.S.) sind nicht zulässig.

„Lebens- und SozialberaterInnen in Ausbildung und unter Supervision“ sind berechtigt von ihren KundInnen jene **Aufwendungen**, die ihnen im Zuge ihrer Beratungs- und Betreuungsleistungen entstehen (zum Beispiel Raummiete, Fahrtspesen), **zu verlangen**. In diesem Falle ist die oben genannte Bezeichnung bei einer eventuellen Verrechnung schriftliche anzuführen. Darüberhinausgehende Vergütungen dürfen nicht verlangt werden.

Marketing als LSB

Die Ansicht „Ich bin gut, ich brauche keine Werbung“ ist nachvollziehbar und dennoch nicht zielführend. Schließlich ist jede/r Selbständige immer nur so gut, wie die Fälle in denen die Kompetenz angewendet werden kann. Daher ist Marketing bzw. Werbung wichtig, um die Dienstleistung auch unters Volk bringen zu können.

Mittel des **persönlichen Marketings** können sein:

Homepage (hier auf die Impressumsvorschriften aufpassen ([Vorlage Wirtschaftskammer](#))),
Visitkarten, Fachpublikationen, Vorträge (und deren Ankündigungen in div. Medien), Beiträge in Zeitungen, und vor allem: Mundpropaganda.

Was gilt es zu beachten: Exkurs

Rechtliche Überlegungen

Aus juristischer Sicht gibt es grundsätzlich 2 Überlegungen, welche im Vorfeld einer Marketingstrategie angestrengt werden sollten:

Soll ich das?

Darf ich das?

Die Soll-Frage zielt primär auf ethische Grundsätze ab, welche dem Berufsstand der Lebens- und Sozialberater gut zu Gesicht stehen, bzw. als ethische Codes of Conducts (Verhaltensregeln) im Falle einer Klage auch rechtlich relevant sein können. Insbesondere ist hier auch der § 6 der VO Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zu nennen².

Darf ich das?

Eine etwas konkretere Anleitung in Hinblick auf die Do's oder Don'ts des Marketings findet der interessierte LSB schon eher im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

*Das sogenannte Lauterkeitsrecht regelt die Korrektheit und Rechtmäßigkeit unternehmerischen Verhaltens in Ausübung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit. Ziel **des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG** ist es, das Verhalten der Marktteilnehmer im Wettbewerb von unlauteren Praktiken frei zu halten, damit die im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihre Leistungen ungehindert präsentieren und abgeben können.³*

Freilich sorgt auch die „große“ Generalklausel“, welche seit der Novelle 2007 eingefügt wurde, mit ihrer Formulierung dass „insbesondere auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen.“ auch nicht unbedingt für abschließende Klarheit.

Auch fallen unlautere (aggressiv oder irreführend) Geschäftspraktiken, welche den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widersprechen und in Bezug auf die betreffende Dienstleistung oder das Produkt geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten eines Durchschnittsklienten, entsprechend zu beeinflussen unter das UWG

Beispiele der „Generalklausel“

Kundenfang

Werden beispielsweise durch Irreführung oder die Ausübung von physischem oder psychischem Zwang Klienten in ihrer freien Willensentscheidung beeinflusst, so fällt dies unzweifelhaft ebenso unter diesen Tatbestand, wie die unstandesgemäße Belästigung oder Nötigung bzw. die Androhung von Nachteilen bei Nichtinanspruchnahme der Leistung. Auch die Tarnung einer entgeltlichen Dienstleistung als unentgeltliche Probe ist hiermit gemeint.

² § 6. [BGBI. II Nr. 260/1998](#)

(1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, dass Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

³ [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb - Ueberblick.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das_Recht_gegen_unlauteren_Wettbewerb_-_Ueberblick.html) (Stand 13.2.2020)

Behinderungswettbewerb

Zielt die Werbung eines Marktteilnehmers darauf ab, anderen den Zutritt zum gleichen Markt zu erschweren oder diesen zu verhindern, so kann der beeinträchtigte Anbieter dagegen vorgehen.

Ausbeutung fremder Leistungen

Auch die Ausbeutung des Rufes eines Mitbewerbers ohne dessen Wissens und Zustimmung ist untersagt, ebenso wie auch das Nachahmen von Produkten oder Texten, unter Verletzung allfälliger Urheber- oder Patentrechte.

Rechtsbruch

Übertretungen einer Rechtsvorschrift (z.B. GewO) mit dem Ziel eines Vorsprunges gegenüber den Mitbewerbern sind dann problematisch, wenn sie objektiv dazu geeignet sind, einen jenseits der Spürbarkeitsschwelle erheblichen Mehrwert zu erzielen.

Zuständigkeit

Der Anspruch auf Unterlassung ist in weiterer Folge vor dem örtlich zuständigen Handelsgericht geltend zu machen, darüber hinaus kann das Gericht den Beklagten auch dazu verpflichten, das Urteil auf seine Kosten zu veröffentlichen.

Klagebefugnis

Neben den Mitbewerbern sind auch Vereine und Verbände mit dem Ziel der Förderung der unternehmerischen Interessen klagsbefugt. Darüber hinaus auch kraft Gesetzes einige Kammern und der ÖGB. Der VKI ist im Spezialfall irreführender oder aggressiver Geschäftspraktiken aktivlegitimiert,

Verschwiegenheit und Datenschutz

DSGVO Grundsätze

Rechtmäßigkeit Daten müssen ausschließlich auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Zweckbindung Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden

Datenminimierung bedeutet, dass die Datenspeicherung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss

Richtigkeit Die Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden

Speicherbegrenzung Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

Integrität und Vertraulichkeit Schutz vor unbefugter Manipulation und strenge Vertraulichkeit Dritten gegenüber

Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen (also den Klienten gegenüber)

Die Grundsätze des Datenschutzes gelten übrigens nicht nur für elektronisch gespeicherte und sonst verarbeitete Daten, sondern auch für alle handschriftlichen Notizen, wenn diese in einer geordneten Dateiablage (also zB nach Buchstaben geordnet) sortiert sind.

Verschwiegenheitspflicht und ihre Grenzen

Strenge **Verschwiegenheit** aufgrund § 119 GewO, jedoch sind LSB nicht vom Schutz des § 320 ZPO (die genannten Berufe dürfen nicht als Zeugen gerufen werden) umfasst⁴. Jedoch kann sich der/die

⁴§. 320 ZPO

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;
4. eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde.

LSB auf § 321 (1) Ziff 2u3 ZPO⁵ bzw. § 49 (1) Ziff 2 AVG hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechts berufen.

Ein **Bruch der Verschwiegenheit** (auch schon hinsichtlich von Informationen aus dem Vorgespräch, selbst wenn kein Beratungsverhältnis zustande kommt) hätte schadenersatzrechtliche Ansprüche seitens des Klienten aufgrund (vor-) vertraglicher Pflichten zur Folge.

Sonderfall: Gefährdung von Leib und Leben

Erfährt der/die LSB von einer anstehenden Bedrohung für Leib und Leben einer dritten Person, ausgehend von dem unter Verschwiegenheitspflicht zu beratenden Klienten, so steht die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht zwar der Meldung der im Raum stehenden Straftat entgegen, doch kann der/die LSB hier mit dem „**rechtfertigenden Notstand**“ argumentieren. Der Eingriff in der Rechtsgut des Klienten (Recht auf Verschwiegenheit) ist dabei mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der zu schützenden Person abzuwägen.

Beratung unter Nutzung von Onlinetools

Neben den **datenschutzrechtlichen Aspekten** (Speicherung von Gesprächsinhalten auf transkontinentalen Servern und ausdrücklicher Hinweis darauf in den AGB's) ist auch bei der Nutzung von Onlinemedien (Skype, Zoom, etc.) der Aspekt der Vertraulichkeit zu beachten.

Sollte ein Dienst die Gesprächsinhalte oder auch die Kontaktdaten (Name, Mailadresse) der Klienten speichern sind sie als Beratungstools auszuschneiden. Bei der Auswahl der Beratungstools gilt es, höchste Sorgfalt an die Datenschutzsicherheit der Tools anzulegen.

Ebenso sollte die Nutzung von „sozialen“ Medien mit äußerster Vorsicht hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit erfolgen. Die unterschiedlichen Algorithmen durchforsten in der Regel die Adressbücher der User und stellen so unzulässige Verbindungen zwischen den Beratern und den Klienten her.

⁵ §. 321.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in Z 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil zuziehen würde;
3. in Bezug auf Tatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er hievon nicht giltig entbunden wurde;

Daher sollte die Kontaktaufnahme mit Klienten auf entsprechenden Seiten unterbleiben. Als Marketingtool kann jedoch eine einseitige Kommunikation mit der Allgemeinheit stattfinden.

Brauche ich Spezialkenntnisse der einzelnen Materien?

Es ist nicht die Aufgabe eines LSB, juristisch zu beraten. Erfahrungsgemäß erwarten manche KlientInnen, dass beispielsweise Unterhaltsansprüche ausgerechnet werden, Aussagen über die Chancen einer Schuldausspruches getätigt werden, oder die Gültigkeit eines Testaments kommentiert werden soll. Hier sollte man mit höchster Zurückhaltung agieren. Nicht, weil die Antwort besonders schwierig zu geben wäre, sondern aus Haftungsgründen. Verlässt sich der Klient auf die Aussage und trifft darauf hin eine Entscheidung, so kann dies unter Umständen Schadenersatzansprüche bedeuten.

Grundsatzinformationen wie: „einernehmlich ist fast immer besser als strittig“ oder „reden Sie lieber noch einmal mit ihr drüber“ sind hier weit unverfänglicher als rechtlich kompetent klingende Stehsätze. Bedenken Sie, dass bei juristischer Beratung der Satz gilt:

„zu 95 % richtig ist zu 100 % falsch“

Daher ist es wichtig, ein **Kompetenznetzwerk** der unterschiedlichen Professionen zu entwickeln, um die Fragen der Klienten – wenn schon nicht selber so zumindest indirekt durch Netzwerkpartner – beantworten zu können.

Zivilrecht

Der Kernbegriff des österreichischen Familienrechts ist die sogenannte **Privatautonomie**. Es steht den Parteien frei, im Rahmen der Rechtsordnung Vereinbarungen zu schließen, welche dann auch einzuhalten sind. Die Organe der Rechtsprechung treten erst dann auf den Plan, wenn sie aufgrund von divergierenden Rechtsansichten oder schlichtweg dem Bruch der Vereinbarungen angerufen werden.

Es gilt der Grundsatz: **Wo kein Kläger, da kein Richter**

Die Konsequenz für die Beratung könnte sein, dass man erst mit den KlientInnen erarbeitet, was sie eigentlich geregelt haben wollen und erst in weiterer Folge juristische Unterstützung für die genaue Formulierung sucht. Im Bereich des Zivilrechts (also insbesondere Familien- und Erbrecht) sind die Grenzen des Möglichen oft weiter als gedacht und hängen zu einem Großteil von der **Kreativität** der Formulierungen ab. Ein gutes Beispiel sind hier Vereinbarungen bei Einvernehmlicher Scheidung sowie Testamente.

Familienrecht

Lebensgemeinschaften

Eine Lebensgemeinschaft ist eine **eheähnliche Gemeinschaft**, welche die Elemente der **Geschlechts-/Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** umfasst

LG's sind durch ein hohes Maß an **Formfreiheit** gekennzeichnet. Sie können sowohl formfrei eingegangen werden, wie auch ohne Einhaltung von Formvorschriften beendet werden. Auch die rechtlichen Aspekte der Ehe, wie beispielsweise die gesetzliche Unterhaltspflicht besteht im Rahmen der Lebensgemeinschaft nicht, ebenso ist das Erbrecht des Lebensgefährten nur für den Fall gesetzlich normiert, dass es bis zur 3. Generation keine gesetzlichen Erben gibt.

Daher ist es wichtig, in der Beratung darauf hinzuweisen, dass eine **vertragliche Regelung** von Aspekten wie Unterhalt, Vermögen, gemeinsame Anschaffungen, gemeinsame Obsorge für allfällige Kinder oder die Nutzung von Wohnraum beiden LG's zu mehr rechtlicher Sicherheit verhelfen kann. Eine letztwillige Verfügung kann dem überlebenden LG darüber hinaus noch ein Erbrecht sichern, welches sonst im Falle von Kindern, Geschwister oder auch Eltern/bzw. Tanten/Onkeln/Großeltern und deren Geschwistern nicht gegeben wäre.

Die **vermögensrechtliche Abwicklung von gescheiterten Lebensgemeinschaften** ist eine juristische Herkulesaufgabe und kann durch rechtzeitige Beratung erleichtert werden. (Grundsätzlich gibt es in der Literatur den Ansatz, die Vermögensaufteilung bzw. die Rückabwicklung bei frustrierten Investitionen analog der Auflösung einer GesBR zu gestalten. Wenn also ein LG den angenommenen Zweck der Gesellschaft (also die Fortdauer der Lebensgemeinschaft) mehr oder weniger einseitig verhindert hat, so soll dieser auch den anderen für die nun sinnlos gewordenen (frustrierten) Investitionen aufkommen.

Eherecht /EPG

Ein Großteil der Beratungsfälle in Familienberatungsstellen, wie sicherlich auch in der Praxis der meisten LSB's stellen Fragen um das **Rechtsinstitut der Ehe oder der Eingetragenen Partnerschaft**⁶ dar. Daher in weiterer Folge einige Erklärungen:

Verlobung: grundsätzlich unverbindliche Willenserklärung. Der Bruch der Verlobung hat nur dann rechtliche Konsequenzen, wenn der andere Teil bereits Kosten in Erwartung der Eheschließung getragen hatte und an der Lösung der Verlobung unschuldig war. Die Verlobung ist nicht mehr zwingend der Ehe vorgelagert.

Rechte und Pflichten der Ehepartner:

gemeinsame Lebensführung zu der jeder der Ehepartner nach Kräften beiträgt. Auf Dauer angelegte Geschlechts- / Wohn-/ Wirtschaftsgemeinschaft.

Recht auf Unterhalt des schwächer verdienenden Ehegatten:

Einkommen⁷ des stärker Verdienenden zuzüglich Einkommen des schwächer Verdienenden, hiervon grundsätzlich 40 Prozent⁸. Von dieser Zahl wird nun das Einkommen des schwächer verdienenden Ehegatten abgezogen. Die Differenz ist der zustehende Ehegattenunterhalt. Ist nur ein Ehegatte erwerbstätig, so stehen dem anderen (vor Abzug der Prozente für die Kinder) 33% zu.

Einzuberechnen ist aber, ob der Allein-/Mehrverdienende die Kosten für die Lebensführung anteilig oder alleine trägt.

Beistandsrecht

Die Ehegatten sollen einander **in Krisenzeiten beistehen**, sollen also einander zB bei Krankheit etc. unterstützen.

Treuepflicht:

Eine sexuelle oder auch sonst zu intensive Beziehung zu einer dritten Person (gegen den Willen des Ehepartners) ist zu unterlassen. Grundsätzlich ist der Ehebruch einer der stärksten Scheidungsgründe, jedoch zielt er auf die durch ihn herbeigeführte Zerrüttung der ehelichen Beziehung ab. War die Ehe bereits zum Zeitpunkt des Ehebruchs unheilbar und unwiederbringlich zerrüttet, so ist der Ehebruch kein schwerer Scheidungsgrund mehr.

Pflicht zum gemeinsamen Wohnen:

Die Ehegatten sollen gemeinsam wohnen, Verlässt ein Ehegatte ohne Einvernehmen mit dem anderen den ehelichen Wohnsitz, so stellt dies eine schwere Eheverfehlung dar. (-> böswilliges Verlassen). Daher kann im Falle einer Trennung ein „Trennungsvertrag helfen.

Pflicht zum wertschätzenden Umgang

Die Ehegatten sollen sich in gutem Ton und wertschätzender Atmosphäre begegnen. Ein Verstoß dagegen könnte den Scheidungsgrund des „lieblosen Verhaltens“ nach sich ziehen.

⁶ Aufgrund der marginalen juristischen Unterschiede wird ab sofort die Eingetragene Partnerschaft grundsätzlich mitgedacht

⁷ Bei unselbständig Erwerbstätigen wird immer das Jahreszwölftel des Nettoeinkommens basierend auf dem Jahressteuerausgleich des Vorjahres, bei Selbständigen der Durchschnitt der letzten 3 Jahre als Unterhaltsbemessungsgrundlage herangezogen

⁸ Bei unterhaltsberechtigten Kindern werden pro Kind vier Prozent abgezogen

Grundsätzlich gilt aber: **Wo kein Kläger da kein Richter**. Die Ehegatten sind grundsätzlich in der Gestaltung ihrer ehelichen Beziehung frei. Erst wenn ein Ehepartner aufgrund der Unzufriedenheit mit der Ist-Situation eine Scheidungsklage begehrt, beschäftigen sich AnwälInnen und RichterInnen mit dem vorgeworfenen Verhalten. Wichtig auch: nicht ohne Grund werden 87⁹ % der Scheidungen einvernehmlich abgewickelt. Hier wird nicht die Frage nach dem Verschulden gestellt, sondern vielmehr nur ein Gesamtkonsens hinsichtlich der Scheidungsfolgen gesucht.

(siehe Beilage „zur Einvernehmlichen Scheidung“)

Der wichtigste Aspekt der Einvernehmlichen Scheidung: Hier geht es nicht um fix scheinende Ansprüche hinsichtlich nachehelichem Unterhalt, Vermögen oder Haus/Wohnung. Wichtig ist schlussendlich (neben dem Kindeswohl) der Konsens für das Gesamtpaket der Scheidungsfolgenvereinbarung. Die Menschen zu stärken um so eine gute Vereinbarung zu finden, ist eine wichtige Aufgabe.

Kindschaftsrecht

Der Begriff des „**Kindeswohls**“ ist seit 2013 im Gesetz definiert:

§ 138 ABGB:

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. *eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
2. *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
3. *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
4. *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
5. *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
6. *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
7. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
8. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
9. *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
10. *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
11. *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
12. *die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.¹⁰ Die Rechte der Kinder stehen somit nicht zur willkürlichen Verfügung der Eltern, sondern stehen rechtlich im Verfassungsrang (siehe Stufenbau der Rechtsordnung)

Dazu im Einzelnen für den Beratungsalltag:

Obsorge

Die Obsorge (je nach Diktion **ObsorgeRecht** oder **ObsorgePflicht**) bedeutet die Verantwortung der Eltern, sich um

- a.) **Pflege und Erziehung**
- b.) **Vertretung des Kindes** vor Gerichten, Behörden bzw. sonstiger Unterschriftsleistung
- c.) **Verwaltung allfälligen Vermögens** im Sinne des Kindes (zB bei Erbschaften oder Schenkungen)

¹⁰ <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/>

zu kümmern. Bei getrenntlebenden Eltern kommt jenem, der den überwiegenden Betreuungsaufwand hat, auch noch das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu.

Die Obsorge kann sowohl alleine (dann von dem Elternteil im gemeinsamen Haushalt) getragen werden, oder gemeinsam vom beiden Eltern. Dies bedeutet dann für beide Eltern die ungeteilte Möglichkeit, in fast allen Angelegenheiten ALLEINE für das Kind zu entscheiden, ohne Rücksprache halten zu müssen. Dieses Modell wird grundsätzlich aktuell präferenziert, geht aber von einem Mindestmaß an Gleichklang der Eltern zum Wohle des Kindes aus. Bei unüberbrückbaren Differenzen besteht die Möglichkeit, alleinige Obsorge zu beantragen.

Betreuung

Bei getrenntlebenden Eltern ist grundsätzlich zu vereinbaren, wo das Kind/die Kinder den **überwiegenden Betreuungsort** haben sollen. Das Kind hat im Gegenzug dann das Kontaktrecht zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil. Seit 2015 besteht aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH auch die Möglichkeit, 2 gleichwertige Betreuungsorte zu vereinbaren (**Doppelresidenz**)

Hier gibt es dann mehrere damit zusammenhängende Rechtsfragen, wie zum Beispiel die Berechnung des Kindesunterhalts (siehe dazu bei Interesse Beitrag zum „**Kinderkonto**“ in der Zeitschrift IFamZ¹¹), oder die den Eltern zustehenden Förderungen auf Basis des Meldung des Kindes¹².

Unterhalt

Grundsätzlich hat das Kind das Recht auf **Unterhalt** gegen beide Eltern. Dieser sollte im Idealfall einer glücklichen Elternbeziehung dadurch geleistet werden, dass die Eltern die notwendige Versorgung, gemessen an den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten der Eltern **in Naturalien** zur Verfügung stellen (Wohnung, Essen, Kleidung, Kindergarten/Schule/Uni etc.) Sollte jedoch ein Elternteil nicht mehr mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, so kann nur ein Elternteil den Naturalunterhalt weiter übernehmen, der andere ersetzt diesen durch **Geldunterhalt**. Dieser ist altersmäßig gestaffelt (16% von 0-5, 18% von 6-10, 20% von 11-15, 22 Prozent) als Untergrenze wird bei den meisten Gerichten der „**Regelbedarf**“¹³ angesetzt, wobei hier der Satz gilt „Unterhalt wird nicht berechnet, sondern im Einzelfall bemessen“.

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage ist die Gleiche wie beim Ehegattenunterhalt, doch wird pro Kind unter 10 je 1 Prozent in der Berechnung abgezogen, pro unterhaltsberechtigtem Kind über 10 Jahren 2 Prozent.

¹¹ https://mediationwanderer.files.wordpress.com/2017/12/ifamz_2017_05_wanderer-doppelresidenz-kinderkonto.pdf

¹² <https://www.mediation-wanderer.at/folgen-der-hauptmeldung-bei-doppelresidenz/>

¹³ https://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php

Beispielrechnung

3 Kinder, davon Zwillinge im Alter von 12 und ein Kind mit 4 Jahren leben beim Vater, die Mutter ist angestellte Bankerin mit einem durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen von 3640 incl. aller Boni etc.

4 Jahre -> 16% -2 -2 = 12%

12 Jahre -> 20% -2-1 = 17%

12 Jahre -> 20% -2-1 = 17%

Zusammen: 46% des Monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommens der Mutter : 1674,40.-

Hier werden noch Abzüge aufgrund des „**Familienbonus**“ in Rechnung gestellt, doch, diese Berechnungen sollten die Beratungsjuristen bzw. in weiterer Folge der hierfür zuständige RECHTSPFLEGER am zuständigen Bezirksgericht anstellen.

Sollte sich aufgrund der „Umstandsklausel“¹⁴ eine Veränderung der Unterhaltspflicht ergeben, so können die Eltern dies entweder in einer Beratung klären und dann gemeinsam zum Rechtspfleger wegen eines „**Unterhaltsvergleiches**“ ansuchen, oder auch einzeln Anträge zur Neuberechnung des Unterhalts stellen.

Sollte sich bei der Rechnung herausstellen, dass der dem die Kinder betreuenden Elternteil zustehende Kindesunterhalt mehr als die doppelte (bzw. bei Kindern über 10 2,5-fache) Höhe des sogenannten „Regelbedarfsatzes“ übersteigt, so zieht die Rechtsprechung aufgrund der „Gefahr der schädlichen Überalimentierung“ den **Unterhaltsstop** („Playboygrenze, Luxusgrenze“) ein. Über diese Grenze hinaus können die geldunterhaltspflichtigen Elternteile nicht verpflichtet werden.

Beim **Sonderbedarf** handelt es sich um den erhöhten Bedarf eines Kindes aufgrund einer **besonderen Begabung oder einer gesundheitlichen oder psychischen Herausforderung**. Trifft eine dieser Voraussetzungen ein, so müssen entweder die ganzen oder die halben Kosten der notwendigen Unterstützung (auch) vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil getragen werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein diesbezüglicher Rechtsstreit oftmals Jahre dauert und daher eine informelle Einigung (gefolgt zweckmäßigerweise von einem Unterhaltsvergleich) im Sinne des Kindes und auch (aufgrund der hohen Kosten eines Unterhaltsverfahrens) der Eltern liegt.

Kontaktrecht

Das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern beinhaltet auch das Recht, den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil regelmäßig zu sehen. Dieses Recht ist nur dann durchsetzbar, solange es hinreichend konkretisiert in einem rechtskräftigen Dokument definiert ist. Eine formlose mündliche Vereinbarung („Du kannst Deine Tochter sehen, wann Du magst“) ist sicherlich ein guter Schritt in eine vertrauensvolle Elternbeziehung, rechtlich jedoch wenig zielführend, weil mangels konkreter Zeiten und mangels Rechtskraft nicht durchsetzbar.

¹⁴ Umstandsklausel besagt, dass bei wesentlicher (10%) Änderung der Umstände (Alter, Unterhaltsbemessungsgrundlage) eine Neuberechnung des Unterhalts möglich ist.

Daher ist es aus juristischer Sicht wichtig, ein **klar definiertes Kontaktrecht** mit den Eltern zu erarbeiten, welches auf Basis des Kindeswohls und auch der Verfügbarkeit der Eltern gerne auch erweitert werden kann.

Wie auch der Kindesunterhalt und die Obsorge können auch Regelungen bezüglich des Kontaktrechts an die jeweiligen Bedürfnisse des Kindes angepasst werden und sind somit „nicht in Stein gemeißelt“.

Ein **Mindestmaß an Kontaktrecht** sollte jedenfalls jedes 2. Wochenende (mit klar definiertem Beginn) und auch zumindest einen Nachmittag unter der Woche beinhalten. Bei Kleinkindern sollte auf die Bedürfnisse des Kindes (zB. Stillen) Rücksicht genommen werden, sodass in den ersten Monaten der Kontakt auch in Gegenwart des jeweils anderen Elternteils stattfinden kann.

Grundsätzlich sollte aber das Kontaktrecht nicht in Gegenwart des unterkunftgebenden Elternteils stattfinden, um die Beziehung zwischen Kind und dem anderen Elternteil zu stärken.

Erbrecht

Erbrechtliche Fragen können sowohl im Rahmen der **Testamentserstellung** vom **Testator**, bzw. der Testatorin gestellt werden, ebenso aber von potentiellen Erben oder auch nicht erbberechtigten Dritten

Als Grundsatz gilt: der erbrechtliche Anspruch entsteht erst mit dem **Erbfall**, also mit dem Ableben des Verstorbenen. Es gibt kein Erbrecht zu Lebzeiten des „zukünftig Verstorbenen“. Dieser kann mit seinem Vermögen machen, was er will.

Handschriftliches Testament:

Die einfachste Form ist das **handschriftliche Testament**. Handschriftlich bedeutet dabei nicht getippt, sondern wirklich mit der Hand geschrieben. Der Name des Testators muss eindeutig erkennbar sein, unter Umständen auch mit Geburtstag oder Sozialversicherungsnummer (zB bei Hans Bauer oder Andreas Müller). Darüber hinaus muss eindeutig eine Person zum Erben eingesetzt werden.

Am Ende dann Unterschrift und Datum

Sollten **Pflichtteilsberechtigte** vorhanden sein, Legate zu verteilen sein oder frühere Schenkungen an den Pflichtteil anzurechnen sein, wird dringend angeraten, die Klienten zu **Anwalt oder Notar** bzw. Beratungsjuristen in Familienberatungsstellen zu schicken.

Grundsätzlich ist die Beschäftigung mit dem Thema schon alleine deswegen zu empfehlen, weil eine unregelmäßige Erbfolge oftmals zu innerfamiliären Konflikten führt und dies kaum im Sinne der Klienten bzw. Testatoren liegt.

Was bedeutet „Erben“ überhaupt?

Der Erbe tritt als **Universalrechtsnachfolger** in die nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Er übernimmt also auch jene Verpflichtungen, die nicht unmittelbar an die Person des Verstorbenen geknüpft sind. Insbesondere werden Kredite, offene Rechnungen in die Erbschaft übernommen. Daher kann es vorkommen, dass die Übernahme einer Erbschaft auch zu einem Minus führt. Ist man sich daher nicht zu 100% sicher, ob die Aktiva die Passiva der Verlassenschaft übersteigen, so ist anzuraten, eine sogenannte „**bedingte Erbserklärung**“ abzugeben, welche den Notar als Verlassenschaftskommissär dazu veranlasst, ein Inventar zu erstellen.

Ein kurzer Überblick zu den Gesetzlichen Erbquoten:

Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Ablebens zwar kein Testament dafür aber mehrere Kinder, erhalten diese aufgrund des **gesetzlichen Erbrechts** die Verlassenschaft zu gleichen Teilen, beispielsweise zwei Kinder jeweils zur Hälfte, drei Kinder zu jeweils einem Drittel (§ 732 ABGB). Der Ehepartner des Verstorbenen erbt neben den Kindern ein Drittel der Verlassenschaft, neben der 2. Linie (den Eltern des Verstorbenen oder deren Nachkommen), zwei Drittel und ansonsten die gesamte Verlassenschaft (§ 744 ABGB). Hinterlässt der Verstorbene zwei Kinder und einen Ehepartner, erhält beispielsweise jeder Erbe ein Drittel der Verlassenschaft.

Wurde aber rechtzeitig ein Testament erstellt, so haben die **Pflichtteilsberechtigten** (Kinder und Ehegatte) den Anspruch auf den Geldwert des halben ihnen zustehenden Erbteils (Pflichtteil) gegen den oder die Erben. Freilich steht es dem Testator frei, jede Person seines Willens in einem Testament zu begünstigen, auch eine der Pflichtteilsberechtigten.

Hinterlegung

Wenngleich die Mindestform eines **handschriftlichen Testaments** in der Regel ausreicht, so sollte das Testament in weiterer Folge aus mehreren Gründen notariell hinterlegt werden:

- 1.) Um zu verhindern, dass es (gewollt oder nicht) in Vergessenheit gerät und so die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt. Der Notar trägt das Testament dann ins „Testamentsregister“ ein, welches bei Ableben des Testators dann automatisch befragt wird.
- 2.) Um die notarielle Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit zu gewährleisten.

Enterbung

Oftmals werden erzürnte Klienten daran denken, ihre Kinder oder andere zu enterben. Hier ist wichtig zu wissen, dass die Enterbung (also der Entzug des Pflichtteils) teils massive vorsätzliche Strafhandlungen gegen den Erblasser, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine „einfache“ Beschimpfung reicht hier nicht.

Andere Gründe für den Entzug des Pflichtteils:

- .) Gerichtlich strafbare Handlung gegen Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder
- .) Versuch der Vereitelung des wahren letzten Willens des Verstorbenen
- .) Zufügung von schwerem seelischem Leid auf verwerfliche Weise
- .) Grobe Vernachlässigung von familienrechtlichen Pflichten (Beistandspflicht zb)
- .) Verurteilung zu einer 20 jahrelangen oder lebenslangen Haft

Die Enterbung muss im Testament ausgesprochen und begründet werden.

Strafrecht

Strafrechtliche Belange kollidieren mit dem Beratungsalltag primär im Zusammenhang mit **innerfamiliären Konflikten** (familiäre Gewalt, Kindesmissbrauch, Vernachlässigung, etc.). Darüber hinaus können aber auch Themen wie Sachbeschädigung, Betrug, Diebstahl oder viele andere Themen relevant werden.

Primär gilt es hier, den Klienten, sollte dieser das Opfer sein bei der Erstattung einer Anzeige zu unterstützen und ihn auch in weiterer Folge durch die nächsten Schritte zu begleiten.

Handelt es sich beim Klienten um den Täter, so kommen auch Aspekte der Verschwiegenheit und der **Abwägung von Rechtsgütern** in Betracht. (Siehe oben)

So wird ein begangener Diebstahl einer Tageszeitung oder eines Sportschuhs anders zu bewerten sein, als der auf Wiederholung ausgelegte geplante Missbrauch.

Straftaten gegen die oder den BeraterIn unterliegen jedenfalls nicht der Verschwiegenheitspflicht. (Drohungen des Ehepartners wegen der Begleitung des Partners.

Wichtig ist auch die Kenntnis der [§§ 96f \(Schwangerschaftsabbruch und seine Straflosigkeit\)](#) und [§ 198 StGB Verletzung der Unterhaltungspflicht](#), um Klienten darauf hinzuweisen, dass möglicherweise rechtliche Unterstützung hilfreich sein könnte

Miete/Nachbarschaft

Auch nachbarschaftsrechtliche Konflikte können eine Rolle in Beratungen spielen, insbesondere, wenn der Leidensdruck durch laute Nachbarn oder sonstiges unleidiges Verhalten unerträglich scheint.

Wichtig: bis es hier zu einer gerichtlichen Regelung kommt, vergehen oftmals viele Monate.

Grundsätzlich ist das Gespräch mit dem Nachbarn am zielführendsten, kurzfristig auch (wenngleich hinsichtlich einer weiteren guten Nachbarschaft eher destruktiv) die Polizei.¹⁵

Der Wunsch, aufgrund von permanenter Störung der Nachtruhe einer Partei am Klagsweg die Miete zu kündigen ist zwar verständlich, doch in 95 von 100 Fällen nicht mit Erfolg gekrönt.

Arbeitsrecht

Arbeitsrechtlichen Bezug kann die Arbeit in der Lebens- und Sozialberatung bekommen, wenn die Lebensqualität durch einen **Mobbingkonflikt** beeinträchtigt wird. Hier ist der Rat, ein Mobbingtagebuch zu führen und die Unterstützung eines/-r MobbingberaterIn in Anspruch zu nehmen zielführend. Begleitend können die Klienten unterstützt und dahingehend gestärkt werden, dass sie sich dem Konflikt stellen und dem Arbeitgeber gegenüber klare Worte und den Wunsch nach einer Mediation äußern. Weigert sich der Arbeitgeber in weiterer Folge eine Mediation oder eine andere nachhaltige Maßnahme zur Verbesserung des Klimas zu organisieren, macht er sich unter Umständen sogar schadenersatzpflichtig.

Wichtig ist auch hier, ein gutes Netzwerk zum Thema **Mobbingberatung/-Mediation** zu haben.

¹⁵ Siehe dazu auch <https://mediationwanderer.wordpress.com/2016/03/24/loesungsansaetze-bei-nachbarschaftskonflikten/>

Auch Themen wie Kündigung oder Entlassung können ein Thema werden, wobei hier aus Beratersicht nicht die juristischen Möglichkeiten der Anfechtung relevant sind, sondern viel mehr die Unterstützung und Begleitung der Person die einer menschlich und auch existenziell fordernden Zeit.

Zur Person:

Mag. Ulrich Wanderer ist selbständiger Mediator

www.mediation-wanderer.at

www.datenschutzmediation.at

www.erbschaftsmediation.at

und Jurist in Familienberatungsstellen in Wien und Niederösterreich.

Nebenberuflich Lehrender an der FH Kärnten, Vortragender an der Universität Wien

Herausgeber Handbuch Mediation (WEKA-Verlag) sowie Autor einer Vielzahl von Fachpublikationen

Kontakt:

uw@mediation-wanderer.at

Zur einvernehmlichen Scheidung¹⁶

Einleitung

Als Mediator berate ich nicht. Hier sind die Medianden die Fachleute ihres persönlichen Weges. Ich bin nur die Straßenmeisterei, die den Weg zum Ziel bereithält. Als Jurist jedoch, als der ich im Rahmen der **Familienberatung** arbeite, darf ich den Klienten, welche sich mit rechtlichen Fragen an mich wenden, sehr wohl auch ausdrückliche Tipps und Hinweise zur Rechtslage geben.

Ich habe mir daher erlaubt eine Zusammenfassung der häufigsten Fragen zum Thema der einvernehmlichen Scheidung zu veröffentlichen und möchte dies nicht nur in meinem Blog, sondern auch in aktualisierter Form in diesem Buch zur Verfügung stellen:

Welche Möglichkeiten bietet ein Scheidungsvergleich? Welche Fallen, welche Missverständnisse können sich einschleichen?

Scheidung oder Trennung?

Erst einmal sollte geklärt werden, ob die Scheidung nach § 55a EheG, also die **einvernehmliche Scheidung, überhaupt das Mittel der Wahl** ist oder ob nicht durch einen **Trennungsvertrag** oder eine **Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft** (§ 55 EheG) die Ziele besser erreicht werden können, insbesondere ist dies manchmal in Hinblick auf die allfällige Hinterbliebenenpension (Witwenpension) ein Thema, nachdem bei der einvernehmlichen (§ 55a) Scheidung die Hinterbliebenenpension mit der Höhe des tatsächlich auf Basis des Scheidungsbeschlusses geleisteten Unterhalts gedeckelt ist[i]¹⁷.

Im Gegensatz dazu besteht unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen einer Scheidung nach § 55 EheG die Möglichkeit durch den gleichen Unterhalt wie nach einer § 55a Scheidung die volle Hinterbliebenenpension zu erhalten. Freilich bedarf es hierfür einen gewissen Konsens zwischen den scheidungswilligen Ehepartnern, doch winkt als Bonus die Absicherung durch die Witwen-(Witwer-)pension[ii]¹⁸.

Trennungsvertrag

Ein sogenannter Trennungsvertrag ist freilich auch eine Variante, wenn die Tatsache, dass die Ehepartner offiziell weiterhin verheiratet bleiben entweder erwünscht¹⁹ ist oder zumindest angesichts der Vorteile (sozialversicherungs-, erb-, miet-, zivilrechtlich oder auch statusmäßig) in Kauf genommen wird. In diesem Vertrag können je nach Formulierung die Lebensverhältnisse geordnet werden, Vermögen gleich einer Scheidung aufgeteilt werden und sogar der Status der Zerrüttung dermaßen festgehalten werden, dass keine Handlung des jeweils anderen Ehegatten die Ehe noch weiter zerrütten kann. Hierfür sollte aber jedenfalls die Beratung eines erfahrenen Juristen und/oder

¹⁶ Auszug aus Ulrich Wanderer „Mediation ist Do it Yourself“ Mymorawa-Verlag

¹⁷ Also bei einem Unterhalt nach § 55a von € 150.-- beträgt die Witwenpension maximal (je nach Abzügen) auch € 150.--

¹⁸ Nachdem eine Voraussetzung für die Leistung der PVA ist, dass der Unterhalt „wie in aufrechter Ehe“ geleistet wird, ist es zielführend, wenn knapp vor der Scheidung (2-3 Monate reichen) ein entsprechender Unterhalt vereinbart wird.

¹⁹ Möglicherweise aus konfessionellen Gründen

Mediators eingeholt werden, da die Formulierung hinsichtlich einzelner Worte einen massiven Unterschied machen kann.

Antrag auf einvernehmliche Scheidung

Fiel nun die Wahl nach eingehender Überlegung auf die einvernehmliche Scheidung, so gilt es den beim jeweilig **zuständigen Gericht** aufliegenden “Antrag auf einvernehmliche Scheidung“ zu besorgen und gemeinsam auszufüllen.²⁰

Der Antrag selber besteht aus reinen formalen Punkten, sowie der Bestätigung über die Beratung hinsichtlich der (sozial-) rechtlichen Folgen der Scheidung[v]²¹ und – wenn eheliche minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sind – einer verpflichtenden Familien- und Elternberatung, welche von (gem. § 95a AußStrG) zertifizierten ElternberaterInnen durchgeführt wird.

Am Ende des formellen Antrags wird gemeinsam die Scheidung der Ehe beantragt und dies mit der Unterschrift der Ehegatten bekräftigt.

Scheidungsfolgenvergleich

Der inhaltlich relevante Teil des Scheidungsantrags ist der Scheidungsfolgenvergleich, welcher sich wiederum in 2 Teile gliedert:

Erst werden sämtliche Aspekte hinsichtlich der gemeinsamen ehelichen minderjährigen Kinder geregelt, so muss es einen Konsens bezüglich

- Obsorge
- Betreuungsort
- Kontaktrecht
- Kindesunterhalt

geben.

Obsorge

Ad Obsorge: Hier kann nicht nur zwischen gemeinsamer oder alleiniger Obsorge, also zwischen 0 oder 100 % entschieden werden. Vielmehr ist auch ein Modell möglich, in dem der unterkunftgebende Elternteil die gänzliche Obsorge hinsichtlich aller Aspekte der Obsorge hat, der andere seine Obsorge jedoch nur auf einen Teil (beispielsweise der Vertretung vor Behörden) ausübt. Es ist also möglich die Obsorge auch nur hinsichtlich mancher Einzelaspekte zu definieren und so den Bedürfnissen und Befürchtungen der jeweiligen Elternteile gerecht zu werden. Jedenfalls aber muss jener Elternteil, der den hauptsächlichen Betreuungsort zur Verfügung stellt, immer die Obsorge im vollen Umfang haben. (Für den Fall einer vereinbarten Doppelresidenz wird ein so großes Maß an Konsens vorausgesetzt, dass die Frage der Obsorge wohl kein Diskussionspunkt sein wird).

²⁰ Gegebenenfalls auch gemeinsam mit einem Antrag auf Verfahrenshilfe, welcher ebenso bei Gericht in der Einlaufstelle aufliegt.

²¹ Diese Bestätigung wird nicht von allen Gerichten verlangt, verpflichtend ist jedenfalls der Hinweis darauf, dass ein Unterbleiben der Beratung negative Folgen haben kann

Betreuungsort

Dieser wird bei einem der beiden Elternteile gewählt und kann grundsätzlich auch nach der Scheidung gewechselt werden. Die Festlegung des Betreuungsortes hat rechtliche Auswirkungen auf Kindesunterhalt, Kontaktrecht und auch Obsorge. Die durch eine oberstgerichtliche Neuinterpretation des Gesetzes angedachte Möglichkeit der Doppelresidenz mit all ihren Auswirkungen etc. habe ich versucht ansatzweise an anderer Stelle²², zu beleuchten.

Kontaktrecht

Das Kontaktrecht des Kindes gegenüber seinen Eltern fixiert das **Recht des Kindes** auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen. Es soll eben auch der Kontakt zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil rechtlich festgeschrieben werden. Hier reicht es nicht eine vage Formulierung wie: „wird einvernehmlich vereinbart“, „alle 2 Wochen“ oder „nach Verfügbarkeit der Eltern und Willen des Kindes“ zu finden, nachdem eine solche Vereinbarung verhindern würde, dass das Recht des Kindes mangels konkreter Ausformulierung jemals auch durchgesetzt werden könnte. (Nur eine konkrete Formulierung mit unzweifelhaften Daten kann auch durchgesetzt werden: Jedes zweite Wochenende von Freitag 16:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr mit Abholung vom Wohnsitz des Kindes, sowie Dienstag nach der Schule bis 18:00 Uhr mit Übergabe am Wohnsitz des Kindes (als Beispiel)). Wie im Rahmen der jüngsten Diskussion zur Doppelresidenz oft thematisiert, kann auch schon bisher eine entsprechende Vereinbarung mit dem nötigen Goodwill aller Beteiligten auf dem Weg des Kontaktrechts erzielt werden, solange es keine Probleme hinsichtlich der Geldleistungen aus dem Titel des Kindesunterhalts gibt.

Nicht zu vergessen sei auch die folgende, unscheinbar wirkende, aber in ihren pädagogischen (hinsichtlich der Eltern) Möglichkeiten beträchtliche **Klausel**:

„Darüber hinaus nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Eltern und Berücksichtigung des Kindeswohls nach freier Vereinbarung.“ Hier öffnen die Eltern einander und vor allem dem Kind die Türe für eine auch kurzfristige, unproblematische Kontaktvereinbarung. Freilich hat diese Formulierung keinerlei rechtlich relevanten Charakter, doch weist sie mehr oder weniger symbolisch darauf hin, dass die Eltern sich zum Wohle des Kindes auch über die rechtlichen Mindestnotwendigkeiten hinaus engagieren können. Nicht, dass eine solche Vereinbarung dafür zwingend nötig wäre... sie hilft aber schon alleine dadurch, dass sie in den Vergleich aufgenommen wurde.

Kindesunterhalt

Dieser bildet gemeinsam mit der Kontaktrechtsvereinbarung den einzigen Teil, welcher **einer völlig freien Verfügung der Eltern entzogen** ist. Der Gesetzgeber sorgt so für das Recht des Kindes auf Unterhalt durch beide Eltern vor. Während der im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil seinen Teil am Kindesunterhalt durch Naturalien (**Naturalunterhalt**) leistet (durch Bereitstellung von Essen, Wohnraum, Fürsorge, Heizung, tägliche Anwesenheit etc.), leistet der andere Elternteil seinen Anteil

²² [http://derstandard.at/2000024749464/Die-Doppelresidenz-ist-kein-Stein-der-Weisen-sondern-einMosaiksteinchen](http://derstandard.at/2000024749464/Die-Doppelresidenz-ist-kein-Stein-der-Weisen-sondern-ein-Mosaiksteinchen)
aber auch in IFamZ 2017 Ausgabe 3

in Geld (Geldunterhalt). Dieser Anteil wird grundsätzlich in altersabhängigen Prozenten vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen berechnet.

Oftmals auftretende Fragen

Die möglichen Probleme und Diskussionspunkte liegen weniger in der Berechnung der Prozente, sondern in der Festlegung der **Unterhaltsbemessungsgrundlage**: mögliche Stichworte hier sind:

Besteht überhaupt noch eine Berechtigung des Kindes auf Unterhalt? Fallen Zahlungen aus **Abfertigungen** in die Bemessungsgrundlage? Werden **Sonderzahlungen** voll eingerechnet? Wie werden Kosten eines **Schikurses** verrechnet? Der geldunterhaltspflichtige Elternteil **vermietet nebenbei** eine Wohnung - sind die **Mieteinnahmen** unterhaltsrelevant? Es besteht eine Divergenz zwischen offiziellem Einkommen (AMS) und **tatsächlichem Lebensstil** aufgrund finanzieller **Unterstützung der Herkunftsfamilie**. Das Einkommen im Vorjahr unterscheidet sich aufgrund eines **Jobwechsels** maßgeblich von jenem im aktuellen Jahr. Wie wird das als **überdurchschnittlich empfundene Engagement** des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils im Rahmen des Kontaktrechts im Unterhalt berücksichtigt? Kann das **Wohnrecht des unterkunftgebenden Elternteils** mit dem Kind im Haus des anderen Elternteils gegengerechnet werden? Wie kann verhindert werden, dass sich ein Elternteil durch den Geldunterhalt **bereichert** und ein „schönes Leben“ macht?

u.s.v.a.m.....

Der Leser erkennt, die Fülle an möglichen Fallstricken und Sollbruchstellen, die einer vernünftigen Einigung zum Wohle des Kindes entgegenstehen, doch ist im Sinne einer nachhaltigen Vereinbarung ein diesbezüglicher Konsens wichtig. Streitigkeiten über den Kindesunterhalt belasten nicht nur das Kind selber, sondern auch über allfällige Gutachten bezüglich der Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltspflichtigen Budget.

Eine eingehende Beratung und Unterstützung hinsichtlich der erwähnten Fragestellungen kann freilich nicht im Rahmen eines allgemeinen Textes geboten werden, doch bietet die Erfahrung für die unterschiedlichen Themengebiete **adäquate Lösungsmodelle im Einzelfall**.

Scheidungsfolgen für die Ex-Partner

Nachdem nun die nötigen Punkte hinsichtlich des Nachwuchses abgehandelt und im besten Fall konsensual und kindeswohlorientiert vereinbart wurden, richtet sich der weitere Inhalt des Scheidungsfolgenvergleiches nun auf die Regelung der finanziellen Aspekte zwischen den zukünftigen Ex-Ehegatten:

Nachehelicher Unterhalt

An erster Stelle wird die Regelung des nachehelichen Unterhalts angestrebt.

Hier stehen neben der Möglichkeit einer lebenslangen Unterhaltsvereinbarung auf der einen Seite, eines **wechselseitigen Unterhaltsverzichts**²³ (auch für den Fall unverschuldeter Not, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Änderung des Gesetzeslage), **auch befristete oder bedingte** Unterhaltsvarianten zur Verfügung. Eine Regelung a la: "200.-- im Monat" klingt zwar einfach, hat aber zur Folge, dass dieser Betrag völlig unabhängig von der weiteren Entwicklung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen bis jedenfalls zu seinem Ableben und möglicherweise sogar von seinen Erben zu leisten ist. Daher empfiehlt sich eine „**maßgeschneiderte**“ Lösung, welche sowohl die Bedürfnisse des Unterhaltsempfängers wie auch die Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen mit in Erwägung zieht. Ebenso kann eine Wertsicherungsklausel eingefügt und Bezug auf das zukünftige Einkommen des Unterhaltsbeziehers genommen werden.

Maßgeschneiderte Lösungen

Maßgeschneidert kann dabei sowohl hinsichtlich der Höhe des Unterhalts, wie auch des Beginnes der Zahlung (Fristsetzung oder allfällige Bedingung), ein Ende (Befristung oder auflösende Bedingung), Angleichung an die finanziellen Notwendigkeiten (wenn XY einen besser dotierten Job hat, dann soll der Unterhalt um einen Faktor x reduziert werden) oder ähnliches sein.

Witwenpension

Auf die **Folgen hinsichtlich des Anspruches auf Hinterbliebenenpension** sei hier nicht im Einzelnen eingegangen, ich verweise einerseits auf den entsprechenden Text in Wanderer/Handbuch Mediation (WEKA-Verlag), andererseits auf die rechtliche Beratung vor der einvernehmlichen Scheidung. Erwähnt sei jedoch die Möglichkeit alternativ zu einer Vorsorge über die Hinterbliebenenpension eine **Ablebensversicherung** zu Gunsten des Ex-Partners abzuschließen. Die Prämien können durchaus ähnlich den Unterhaltsleistungen (oder auch geringer) sein und der Anspruch gründet sich auf einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Vermögensaufteilung

Grundsätzlich sei zur Vermögensaufteilung folgendes gesagt:

Sätze wie „Erbtes und Geschenktes unterliegt nicht der Vermögensaufteilung“ oder „das Vermögen ist 50:50 aufzuteilen“ sind ebenso richtig wie... irrelevant für eine einvernehmliche Scheidung.

Freilich haben sie im Falle einer strittigen Vermögensaufteilung Gültigkeit, doch diese ist nur in einem verschwindend geringen Anteil aller Scheidungsverfahren das Mittel der Wahl.

Während bei knapp über 85 % der Scheidungen der Weg über das außerstreitige Verfahren geht, wird auch bei den restlichen

15 % zumeist ein Vergleich über die Vermögensaufteilung geschlossen, sodass eigentlich nur in knapp 10 % dieser 15 % eine strittige Vermögensaufteilung von Nöten ist.

In allen anderen Fällen geht es nicht um juristische Stehsätze, sondern schlicht um den **Konsens der Parteien**. Ob man sich an diesen scheinbaren Vorgaben orientiert oder nicht sei den zukünftigen Ex-Partnern vorbehalten, doch sei auf eine gewisse „Scheuklappenfunktion“ dieser Sätze hingewiesen.

²³ Unter Berücksichtigung der allfälligen Folgen für Sozialleistungen wie beispielsweise Mindestsicherung

Eine Vereinbarung, welche sich an den Bedürfnissen der Parteien und deren Möglichkeiten orientiert, ist jedenfalls einer 0815-Ratgeber-Schablone vorzuziehen. Schließlich handelt es sich wohl kaum um eine **0815-Schablonen-Scheidung**. Ein wenig Kreativität bewirkt oftmals, dass die bisher als fremdbestimmte Aufteilung gesehene Vermögensregelung den Parteien gleichsam einen Maßanzug an den Leib geschneidert werden kann.

Die eheliche Wohnung

Eine Regelung hinsichtlich der Ehwohnung hängt von deren rechtlichen Gestalt ab. Es liegt auf der Hand, dass eine Mietwohnung anders gehandhabt werden muss als eine gemeinsam in der Ehe angeschaffte **Eigentumswohnung**.

Diese wiederum hat möglicherweise²⁴ ein anderes rechtliches Schicksal als eine Eigentumswohnung, die seitens der damaligen Verlobten noch vor der Hochzeit erworben wurde. Eine Übertragung des halben Grundbuchsanteils hat wiederum möglicherweise steuerrechtliche Konsequenzen. Handelt es sich bei der **Ehwohnung** um ein noch nicht fertig abbezahltes Einfamilienhaus müssen neben den Eigentumsregelungen auch noch die monatlichen Raten des Kredits und ebenso die **Grunderwerbsteuer**²⁵ zusammen bedacht werden.

Eine Genossenschaftswohnung führt gegebenenfalls dazu, dass eine Einigung hinsichtlich des Genossenschaftsbeitrags oder einer Abgeltung desselben nötig wird.

Oft lassen sich, die finanziellen Möglichkeiten vorausgesetzt, entsprechende Einigungen durch eine **einmalige oder ratenförmige Ausgleichszahlung** erreichen, welche demjenigen Ehepartner, der die eheliche Wohnung verlässt, einen Neustart ermöglicht und dem anderen den ungestörten Besitz des Eigentums ermöglicht. Unter Umständen kann auch die Ausgleichszahlung in Ratenform als zeitlich begrenzter Unterhalt tituliert werden. Der Fantasie sind höchstens weite Grenzen gesetzt.

Wichtig ist es für den Fall, dass die Ehegatten noch bis zur oder bis zu einem **Zeitpunkt nach der Scheidung gemeinsam wohnen**, einen Zeitpunkt festlegen, an welchem das ehemals eheliche Heim nur noch von einem benutzt wird - ab wann also der andere sich zum **Auszug** verpflichtet. Wenngleich es durchaus Paare gibt, bei welchen auch auf Goodwillbasis der Ex-Partner noch länger als dem vereinbarten Termin im Heim des anderen wohnen darf, so stellt doch der gerichtlich fixierte Tag jene Grenze dar, an welchem der fortan alleinige Nutzungsberechtigte einen **Rechtstitel zur Räumung** in der Hand hat.

Ersparnisse

Haben die Ehegatten **im Rahmen ihrer gemeinsame Zeit Ersparnisse angespart**, so können/sollen diese im Rahmen der Scheidung aufgeteilt werden. Müssen? Nein, die müssen nicht, denn sollte der Konsens der Parteien dahin gehen, dass die Ersparnisse aus welchem Grund auch immer bei einem der zukünftigen Ex-Partner bleiben, so ist dies freilich möglich. Wenngleich dieser Fall zugegebenermaßen Seltenheitswert hat. Nachdem der Zweck einer Scheidungsregelung zweifellos

²⁴ Im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung muss man sich nicht an jene Stehsätze halten, die bei der Vermögensaufteilung nach einer strittigen Scheidung gelten. Nicht unerwähnt sei, dass diese strittigen Aufteilungen nur in weniger als 5 (!!) Prozent aller Scheidungen greifen.

²⁵ Siehe Schwarzenbacher in Wanderer/Handbuch Mediation (WEKA Verlag)

die Trennung der Lebenssphären der zukünftigen Ex-Partner ist, kann, außer in seltenen Ausnahmefällen, wohl nicht zu einer weiteren vermögensrechtlichen Verbindung geraten werden.

Schulden

Schulden stellen oft nicht nur eine Hürde für einen gelingenden Neustart für die Ex-Partner dar, sie sind manchmal bereits vorher ein Grund für die Zerrüttung der Ehe. Die dadurch entstandene Stresssituation verbunden mit anderen Faktoren erzeugt manchmal den Boden für weitere Konflikte, welche schlussendlich beim Mediator oder bei Juristen der unterschiedlichsten Professionen (Berater, Anwälte, Notare, Richter, etc....) enden. Im vorliegenden Text sollen primär zwei Aspekte der Schulden thematik angesprochen werden und zwar jene, die ohne Verhandlungstaktiken mit der Hausbank von statten gehen können. Auf der einen Seite besteht die Möglichkeit einer **Vereinbarung im Innenverhältnis**, der zufolge zwar beide Ex-Partner weiterhin als **Kreditnehmer und/oder Bürge und Zahler** geradestehen, sie sich aber im Innenverhältnis durch eine vereinbarte **Schad- und Klagelohaltungsklausel** absichern.

Eine andere (im Zweifel zu präferenzierende) Variante ist die Möglichkeit **gemäß § 98 EheG** einen Antrag auf **Ausfallsbürgschaft**²⁶ zu stellen. Jener Ausfallsbürge kommt erst dann zum Tragen, wenn der Kreditnehmer (also der andere) nach Pfändung sämtlicher Sicherheiten (Lohn, Fahrnisse, Hypotheken) für die Bank ausgefallen ist (daher der Name). Diese Herabstufung kann das Gericht auf entsprechenden Antrag ohne Rückfrage mit der Bank beschließen.

Aufteilung der ehelichen Gebrauchsgüter

Wie auch bezüglich der anderen Themen (Geld, Wohnung, etc.) bedarf es auch hinsichtlich der ehelichen Gebrauchsgegenstände einer Einigung. Was einfach wirkt muss nicht immer problemlos sein. Denn manchmal **hängen an gewissen Dingen besondere Emotionen**, spezielle Erinnerungen. Ein besonderes Bild aus Venedig, das Foto mit den Kindern, ein gemeinsam gewonnener Pokal.

Hier gilt es eine möglichst klare Einigung zu finden und der Versuchung des „Das machen wir uns schon später aus“ zu widerstehen. Schließlich findet sich am **Ende einer Scheidungsvereinbarung eine Klausel**, der zufolge die Parteien ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche (...) wechselseitig verzichten. So beispielsweise auf Ansprüche aus ehelichem Vermögen, Gebrauchsgegenstände oder auch Mitwirkung im Erwerb des anderen. Eine Aufteilung sei also **wohl überlegt und hinterfragt**.

Zum aufzuteilenden Gebrauchsvermögen zählt/zählen freilich auch das/die Auto/s. Sind diese in der Mehrzahl vorhanden, so ist eine Aufteilung in der Regel einfach. Problematisch wird es, wenn das gemeinsame **Familienauto auf Leasingbasis** oder kreditfinanziert ist und beide Partner darauf angewiesen sind. Hier eine Patentlösung vorzugaukeln wäre fahrlässig, jedoch stellt sich nach genauerer Betrachtung einer so ziemlich jeden Scheidungsthematik auch diese Frage im Einzelfall als lösbar heraus.

Darüberhinausgehende Möglichkeiten

Schließlich sei noch auf die Möglichkeit hingewiesen **über die üblichen Formulierungen hinausgehende Vereinbarungen** zu treffen. So kann beispielsweise statt des Anspruches auf

²⁶ Hier sei auf die Möglichkeit des § 98 EheG hingewiesen (Stichwort Ausfallsbürgschaft)

Hinterbliebenenpension eine **Ablebensversicherung zu Gunsten des Ex-Partners** vereinbart werden oder kann die Schenkung des ehelichen Hauses an die gemeinsamen Kinder **schuldrechtlich** wirksam avisiert werden. Wenngleich eine solche Vereinbarung noch nicht den Eigentumsübergang als solchen festschreibt, so bedeutet sie dennoch (bei Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses) eine **einklagbare Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums** auf die Kinder, sobald die Bedingung/die Frist eingetreten oder erfüllt ist.

So speziell wie eine jede Ehe, so speziell ist auch eine jede Scheidung. Keine Thematik gleicht der anderen, weswegen es auch keine 0815-Scheidung geben kann. Obwohl die Versuchung oft nahe liegt mit wenigen Kreuzen am Scheidungsantrag und Vergleich das Ende der Ehe zu besiegeln, so zeigt sich doch die Qualität der Beratung und die Zufriedenheit der Klienten/Medianden nicht primär in der zeitlichen Nähe zwischen erster Kontaktaufnahme mit Mediator/Jurist, sondern vielmehr darin, ob im Rahmen der Mediation/Beratung auch auf unwahrscheinliche Eventualitäten Rücksicht genommen wurde.